



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

bevollmächtigt:

***** Rechtsanwälte

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

- Beklagter -

beteiligt:

Regierung von Niederbayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses

Postfach, 84023 Landshut

wegen

Ausgleichszahlung für coronabedingte Mindereinnahmen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 16. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht *****

Richterin am Verwaltungsgericht *****

Richterin *****

ehrenamtlicher Richterinnen *****

ehrenamtlichem Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. März 2026

am 19. März 2026

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid vom 06.02.2023 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Ausgleichszahlung nach der CoPflegeInvestR unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung einer Bewilligung und begehrt die Gewährung von Ausgleichszahlungen.

Die Klägerin betreibt eine vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Am 21.09.2021 beantragte die Klägerin die Gewährung eines Ausgleichs für die coronabedingten Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in vollstationären Einrichtungen der Pflege für den Zeitraum vom 04.04.2020 bis zum 31.12.2020 und für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021.

Den Versorgungsvertrag vom 01.10.2015 und eine Änderungsvereinbarung hierzu vom 01.07.2019 legte die Klägerin dem Beklagten vor. Unter dem 20.03.2022 legte die Klägerin auch die Wochenmeldungen für die Zeiträume 2020 und 2021 vor.

Der Beklagte gewährte mit Bescheid vom 02.05.2022 eine Ausgleichszahlung nach der Richtlinie zur Gewährung eines Ausgleichs für die coronabedingten Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in der Tagespflege und in vollstationären Einrichtungen der Pflege (CoPflegeInvestR) i.H.v. 21.936,52 € für den Zeitraum vom 04.04.2020 bis zum 31.12.2020.

Mit E-Mail vom 25.08.2022 forderte das ***** beim Landratsamt A***** (Soziale Angelegenheiten) die Prüfberichte bezüglich der Klägerin an. Nach bisherigen Kenntnissen sowie der Berichterstattung in der Presse sollten dort massive Pflegemängel vorhanden sein. Die

Prüfberichte würden benötigt, um zu prüfen, ob nach der eigenen Definition und Verwaltungspraxis ein ordnungsgemäßer Betrieb vorliege.

In der Folge versandte das Landratsamt am 15.09.2022 folgende Prüfberichte an das *****:

- Prüfbericht vom 18.05.2022 zur Begehung am 21.03.2022
- Prüfbericht vom 05.07.2022 zur Begehung am 12. und 13.05.2022
- Prüfbericht vom 05.07.2022 zur Begehung am 20.05.2022
- Prüfbericht vom 27.07.2022 zur Begehung am 31.05.2022
- Prüfbericht vom 27.07.2022 zur Begehung am 09.06.2022
- Prüfbericht vom 26.08.2022 zur Begehung am 28.06.2022
- Prüfbericht vom 30.08.2022 zur Begehung am 28.07.2022

Auf den Inhalt der Prüfberichte wird jeweils verwiesen.

Mit Bescheid vom 24.10.2022 nahm der Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 02.05.2022 mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Den Qualitätsanforderungen beim Betrieb der Einrichtung sei nicht entsprochen worden. Im Übrigen wird auf die Bescheidsbegründung verwiesen. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Klage, die unter dem Az. RN 16 K 22.2753 geführt wird.

Mit E-Mail vom 29.11.2022 legte die Klägerin die Wochenmeldungen für das Jahr 2022 (Januar bis Juni) vor.

Mit Bescheid vom 06.02.2023, dem Rechtsanwalt der Klägerin zugestellt am 08.02.2023, lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Ausgleichszahlung für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2022 ab. Zur Begründung führt der Bescheid aus, die Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausgleichszahlungen nach der CoPflegeInvestR. Nach der CoPflegeInvestR seien Begünstigte im Sinne der Richtlinie natürliche oder juristische Personen, die eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung mit Sitz im Freistaat Bayern betreiben und die Mindereinnahmen nachweisen würden, die sich aus dem Vergleich zwischen den durchschnittlich umgelegten Investitionskosten vor und nach dem Auftreten von COVID-19-Infektionen ergäben. Sinn und Zweck der CoPflegeInvestR sei es, die Pflegeinfrastruktur im Freistaat Bayern sowie den Erhalt der Pflegeplätze im Freistaat Bayern langfristig auch nach der Corona-Pandemie zu sichern. Nach ständiger Verwaltungspraxis (und in Anlehnung an die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung nach PflWqG) seien hierunter solche Pflegeplätze zu fassen, die u.a. die geforderten Qualitätsan-

forderungen an den Betrieb einer Pflegeeinrichtung einhalten würden. Eine menschenwürdige Pflege müsse sichergestellt werden und das körperliche und seelische Wohl der Pflegebedürftigen dürfe zu keiner Zeit gefährdet erscheinen. Unter anderem zähle hierzu, dass ausreichend fachlich geeignetes Personal eingesetzt werde, um unter Achtung der Menschenwürde eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen und darüber hinaus eine humane und aktivierende Pflege zu gewährleisten. Daneben sollten erforderliche Hilfen gewährt werden und freiheitseinschränkende Maßnahmen nur dann angewandt werden, wenn sie zum Schutz gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben unerlässlich seien. Außerdem seien die einschlägigen Anforderungen der Hygiene stets einzuhalten. Aus den angeforderten Prüfberichten der FQA sei ersichtlich, dass die Klägerin hier nicht die erforderlichen Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung im Sinne der ständigen Verwaltungspraxis des LfP erfülle. Aufgrund der Vielzahl der kritisierten Missstände, die wiederholt aufgetreten seien, sei an dieser Stelle lediglich eine kurze Aufzählung angeführt: Ausweislich des Berichts der FQA seien, soweit es zu einer Körperpflege der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Pflegekräfte gekommen sei, teilweise hygienische Standards wie z.B. ein einfacher Handschuhwechsel nach erfolgter Intimpflege nicht eingehalten worden. Dieser Mangel sei bereits bei der vorangegangenen Prüfung der FQA festgestellt worden. Es handle sich mithin um einen wiederholt auftretenden Mangel. Darüber hinaus seien ausweislich der Prüfberichte wiederholt freiheitseinschränkende Maßnahmen in Form von Bettgittern eingesetzt worden, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe dargelegt worden seien bzw. ein erforderlicher richterlicher Beschluss vorgelegt werden habe können. Erschwerend komme hinzu, dass aufgrund von teilweisen Defekten und falscher Einstellung ein erhebliches Verletzungsrisiko für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner geschaffen worden sei. Des Weiteren seien weitere Qualitätsstandards, wie bspw. ein Mindestmaß an Sauberkeit in den Räumen der Einrichtung oder die geforderte lückenlose Dokumentation in den Patientenakten nicht oder nur mangelhaft eingehalten worden. Darüber hinaus sei aus den Berichten der FQA ersichtlich, dass die Einrichtung unter anderem die in § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG vorgeschriebene Fachkraftquote nicht eingehalten habe. Vielmehr habe eine erhebliche Bedarfsunterdeckung vorgelegen. Für eine ordnungsgemäße Pflege und damit einhergehend für einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung sei der Einsatz von ausreichend fachlich geeignetem Personal unerlässlich. Nur so könne eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet werden. In ständiger Verwaltungspraxis werde eine Ausgleichszahlung nur solchen Einrichtungen gewährt, die gerade eine ordnungsgemäße Pflege und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung über den kompletten Ausgleichszeitraum sicherstellten. Im Vollzug der CoPflegeInvestR seien bisher keine Anträge von Antragstellern, welche die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllten, positiv verbeschieden worden. Aufgrund dessen würde es gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG, Art. 118 BV verstoßen, wenn der Klägerin hier eine Ausgleichszahlung gewährt werden würde.

Gegen diesen Bescheid ließ die Klägerin mit am 20.02.2023 eingegangenem Schriftsatz Klage erheben. Zur Begründung ließ sie ausführen, der Beklagte weise im angegriffenen Ablehnungsbescheid vom 06.02.2023 zurecht auf das Erfordernis einer zugelassenen Pflegeeinrichtung in 7.1.1 der CoPflegeInvestR für die Bewilligung der Ausgleichszahlungen hin. Die Klägerin sei seit dem 01.07.2019 durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI als vollstationäre Pflegeeinrichtung zugelassen. Der Bestand des Versorgungsvertrages, auf dessen Abschluss bzw. Erhalt sie nach § 72 Abs. 3 Satz 1 SGB XI einen Rechtsanspruch habe, sei auch nie gefährdet gewesen, obwohl es unstreitig in einigen Monaten des Jahres 2022 Qualitätsprobleme gegeben habe. Einen Anspruch auf den Abschluss und den Erhalt des Versorgungsvertrages hätten Pflegeeinrichtungen, wenn folgende Voraussetzungen (Stand: 01.09.2022) erfüllt seien. Sie müssten 1. den Anforderungen des § 71 SGB XI genügen, 2. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten und die Vorgaben des § 72 Absatz 3a oder Absatz 3b SGB XI erfüllen, 3. sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 SGB XI einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln, 4. sich verpflichten, alle Expertenstandards nach § 113a SGB XI anzuwenden, 5. sich verpflichten, die ordnungsgemäße Durchführung von Qualitätsprüfungen zu ermöglichen, 6. sich verpflichten, an dem Verfahren zur Übermittlung von Daten nach § 35 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes teilzunehmen, sofern es sich bei ihnen um stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI handele. Falsch sei es daher, den Begriff, wie im angegriffenen Rücknahmebescheid durch den Beklagten geschehen, um Voraussetzungen aus anderen Gesetzen als denen der in der Richtlinie im Wortlaut benannten §§ 71, 72 SGB XI zu erweitern. Maßgebend könnten nur diejenigen Voraussetzungen sein, die das Gesetz in § 72 SGB XI dafür benenne. Weitere, im Gesetz nicht benannte Voraussetzungen müssten nicht vorliegen. Entscheidend sei nach der Richtlinie und nach §§ 71, 72 SGB XI lediglich das Bestehen eines Versorgungsvertrages zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen. Ein solcher liege für den in Frage stehenden Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2022 vor. Die Voraussetzung von 7.1.1 der CoPflegeInvestR sei damit erfüllt. Doch selbst wenn die Erweiterung des Begriffs der zugelassenen Einrichtungen nach §§ 71, 72 SGB XI zulässig wäre, so versäume es doch der Beklagte, die von ihm behaupteten Qualitätsmängel hinreichend zu beweisen. Einzig die Qualitätsmängel bei der Erbringung der Leistung für den Zeitraum von März bis Oktober 2022 könnten der Klägerin zur Last gelegt werden. Dies betreffe aber nur einen Teil des Zeitraums, für den die Ausgleichszahlungen beantragt worden seien. Die Beweislage erscheine ohnehin zweifelhaft, spreche der Beklagte doch an mehreren Stellen von beispielhaften Vorkommnissen, die die Einhaltung etwaiger Qualitätsanforderungen in Frage stellen könnten, ohne diese nachzuweisen oder auch nur genau zu benennen. Eine zeitliche Einordnung der Geschehnisse oder auch nur eine Bezugnahme auf den fraglichen Zeitraum finde sich überdies im gesamten Bescheid nicht

wieder. Dass in der Zeit vor dem Aufnahmestopp durch das Landesratsamt A***** coronabedingt keine Qualitätsüberprüfungen stattgefunden hätten, dürfe nicht zu Lasten der Klägerin ausgelegt werden. Die letzte Untersuchung habe am 02.07.2019 stattgefunden. Solange die Einrichtung im Sinne der §§ 71, 72 SGB XI zugelassen sei – eine Kündigung des Versorgungsvertrages nach § 74 SGB XI sei im vorliegenden Fall nicht ausgesprochen worden und ein Nichtbestehen auch sonst nicht ersichtlich –, seien die Voraussetzungen für die Bewilligung der Leistung nach der CoPflegeInvestR insoweit erfüllt. Alles Weitere habe darauf keine Auswirkungen. Der Fokus der Richtlinie liegt auf der finanziellen Sondersituation und dem daraus erwachsenden Bedarf an Ausgleichszahlungen. Der Verweis des Beklagten auf die „ständige Verwaltungspraxis“, auf der letztendlich die gesamte Begründung der Ablehnung beruhe, vermöge die fehlerhafte Auslegung der Richtlinie durch den Beklagten nicht zu berichtigen. Der Beklagte spreche in diesem Zusammenhang zwar zurecht das Gebot der Gleichbehandlung aller Antragsteller an, versäume es aber, dieses in korrekter Weise in den Kontext der CoPflegeInvestR einzubetten. In Anknüpfung an obig Erläutertes sei auch hier festzuhalten, dass es in der vorliegenden Angelegenheit nicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Qualitätsmängeln in den Pflegeeinrichtungen ankomme. Gleichbehandlung in diesem Zusammenhang könne daher nur bedeuten, allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 71, 72 SGB XI die Leistungen entsprechend der Richtlinie zu gewähren. Indem der Beklagte den Antrag abgelehnt habe und im Übrigen eine derartige Verwaltungspraxis laut eigenen Angaben auch in anderen Fällen aufzeige, habe er dieses Gleichbehandlungsgebot also selbst verletzt. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen der CoPflegeInvestR vor, sodass die Ablehnung des Antrags zu Unrecht erfolgt und der Bescheid vom 06.02.2023 daher rechtswidrig sei.

Die Klägerin lässt beantragen,

den Bescheid vom 06.02.2023 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen zum Erhalt einer Ausgleichszahlung zur Gewährung eines Ausgleichs für coronabedingte Mindererinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in der Tagespflege und in vollstationären Einrichtungen der Pflege (Richtlinie Corona-Pflege-Investitionsumlage – CoPflegeInvestR).

Förderrichtlinien selbst begründeten nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern entfalteten erst durch ihre Anwendung Außenwirkung. Das bloße Ausfüllen eines Antrags begründe kein Recht auf den Erhalt der Leistung.

Bei der Ausgleichszahlung nach CoPflegeInvestR handele es sich um eine freiwillige Leistung – eine Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. So werde in der Vorbemerkung der CoPflegeInvestR ausdrücklich klargestellt, dass die Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werde.

Eine Rechtsnorm, die einen konkreten Anspruch auf Bewilligung der von der Klägerin beantragten Zuwendung begründe, existiere nicht. Vielmehr erfolge die Ausgleichszahlung auf Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinie im billigen Ermessen der Behörde unter Beachtung des Haushaltsrechts (Art. 53 BayHO). Ein Rechtsanspruch bestehe danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund der ständigen Verwaltungspraxis (BayVGH München, Urteil vom 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris Rn. 26).

Die Verwaltungsgerichte hätten sich auf die Prüfung zu beschränken, ob bei der Anwendung einer solchen Richtlinie im Einzelfall der Gleichheitssatz verletzt worden sei oder ein sonstiger Verstoß gegen einschlägige materielle Rechtsvorschriften vorliege. Entscheidend sei allein, wie die zuständige Behörde die Richtlinie im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger, zu einer Selbstbindung führenden Verwaltungspraxis gehandhabt habe und in welchem Umfang sie infolgedessen an den Gleichheitssatz gebunden ist. Dabei dürfe eine solche Richtlinie nicht – wie Gesetze oder Rechtsverordnungen – gerichtlich ausgelegt werden, sondern sie diene nur dazu, eine dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechende Ermessenausübung der Behörde zu gewährleisten (z.B. BayVGH München, Beschluss vom 18.05.2020 – 6 ZB 20.438 – juris Rn. 6)

Die Auslegung der Richtlinie obliege nicht Dritten, maßgeblich sei allein, wie die zuständige Behörde die Richtlinie im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger, zu einer Selbstbindung der Verwaltung führenden Verwaltungspraxis gehandhabt habe.

Sinn und Zweck der CoPflegeInvestR sei es, die Pflegeinfrastruktur im Freistaat Bayern sowie den Erhalt der Pflegeplätze im Freistaat Bayern langfristig auch nach der Corona-Pandemie zu sichern. Das ergebe sich insbesondere bereits aus dem Wortlaut in Nr. 5 CoPflegeInvestR. In ständiger Verwaltungspraxis seien hierunter solche Pflegeplätze zu fassen, die u.a. die geforderten Vorgaben an den Betrieb einer Pflegeeinrichtung einhalten würden (insbesondere in Anlehnung an die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung nach Pflege-WoqG). Der Beklagte habe sich vorliegend für eine Verwaltungspraxis entschieden und wende diese konsequent an, um dem Gleichheitssatz Rechnung zu tragen und den Gleichlauf der Verwaltung sicherzustellen.

Der Beklagte könne neben den in 7.1 genannten Voraussetzungen zum Erhalt der Leistungen weitere Unterlagen anfordern, um festzustellen, ob Ausgleichszahlungen gewährt werden könnten. Dies werde in Nr. 10.2 CoPflegeInvestR deutlich: „Das LfP kann weitere als die in Nrn. 3.1 und 7.1 genannten Unterlagen, wie zum Beispiel die Vorlage von Abrechnungsunterlagen und Bilanzen, verlangen“.

Nr. 10.1 CoPflegeInvestR begründe eine über die in Nr. 7.1 CoPflegeInvestR genannten Nachweise hinausgehende Prüfkompetenz. Somit sei bereits in der Richtlinie angelegt, dass die Prüfbehörde weitere Unterlagen zur Prüfung heranziehen dürfe und so über die ausdrücklich genannten Voraussetzungen in Nr. 7 CoPflegeInvestR hinausgehen könne. Somit hätten hier die Prüfberichte ohne Weiteres in die Prüfung einbezogen werden können, um die Voraussetzungen für den Erhalt einer Ausgleichszahlung nach CoPflegeInvestR zu prüfen.

Dieses Vorgehen sei zusätzlich vorab mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Richtliniengeber, abgestimmt worden.

Unter Anwendung der ständigen Verwaltungspraxis reiche der Beklagte keine Mittel an Antragsteller aus, deren Einrichtungen eine ordnungsgemäße Pflege und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung über den kompletten Ausgleichszeitraum nicht sicherstellten bzw. nehme bei nachträglicher Kenntniserlangung seinen Bewilligungsbescheid (ggf. mit Rückforderung der ausgereichten Mittel) zurück. Somit werde hier der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV gewahrt. Aufgrund dessen habe hier der Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 06.02.2023 abgelehnt werden müssen, um den Gleichheitssatz zu wahren.

Ausgleichszahlungen würden nur an solche Einrichtungen ausgereicht, die die Einrichtung ordnungsgemäß betrieben und die erforderlichen Anforderungen hieran erfüllten. Der Klägerin habe sich aufgrund der Prüfberichte der FQA aufdrängen müssen, dass ein den Qualitätsanforderungen nicht entsprechender Betrieb der Einrichtung vorgelegen habe – dies ergebe sich bereits daraus, dass die Mängel wiederholt festgestellt worden seien. Die Klägerin sei mehrfach im Vorfeld mit der mangelhaften Pflegesituation konfrontiert worden.

Die Klägerin replizierte wie folgt: Richtig sei zwar, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Förderrichtlinien, die lediglich Verwaltungsvorschriften darstellten, für den Einzelnen weder Ansprüche noch Rechte unmittelbar abgeleitet werden könnten. Der Anspruch ergebe sich vielmehr aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit der Selbstbindung der Verwaltung. Entscheidend sei aber nach dieser Rechtsprechung auch, dass die ständige Verwaltungspraxis, die zur Selbstbindung der Verwaltung führe und damit Grundlage der Gleichbehandlung darstelle, ihrerseits den zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften entspreche (BVerwG, Urt. v. 21.08.2003 - 3 C 49.02). Dabei sei bei Förderrichtlinien insbesondere zu berücksichtigen, ob die Auszahlung von Fördermitteln nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen werde. Der Fokus der CoPflegeInvestR liege eindeutig auf der finanziellen Sondersituation der Antragsteller während

der Corona-Pandemie. Insoweit sei auf den Wortlaut von Nr. 5. der CoPflegeInvestR verwiesen: „Um diese Gefahr abzuwenden, hat die Staatsregierung am 15. Juni 2021 beschlossen, den vollstationären Pflegeeinrichtungen einen Ausgleich der coronabedingten Mindereinnahmen im Investitionskostenbereich als Billigkeitsleistung zu gewähren, wenn diese coronabedingte Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, die normalerweise vom Pflegebedürftigen getragen werden, nachweisen.“ Die Voraussetzungen, die in 7. noch einmal konkretisiert würden, seien bereits in 5. klar formuliert. Der Beklagte hingegen füge zu diesen sodann in 7. abschließend formulierten Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen weitere hinzu, die weder vom Wortlaut der Richtlinie noch von ihrem klar erkennbaren Zweck und Hintergrund getragen würden. In 10.2 würden nicht die Voraussetzungen für die Gewährung, sondern lediglich der Katalog an einzuholenden Unterlagen erweitert. Das Vorgehen des Beklagten erfolge damit völlig entgegen der CoPflegeInvestR und sei damit rechtswidrig. Darüber könne auch der Hinweis auf eine ständige Verwaltungspraxis nicht hinweghelfen. Bereits diese gerichtliche Auseinandersetzung sowie das ebenfalls von der Klägerin geführte Parallelverfahren gegen denselben Beklagten (Az. RN 16 K 22.2753) über die Auslegung der CoPflegeInvestR, die sogar seitens des Beklagten eine Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erforderlich gemacht hätten, zeigten, dass es sich der Klägerin selbstverständlich – anders als der Beklagte es darstelle – weder aufdrängen habe müssen noch können, dass es für die Ausgleichszahlungen auf die Einhaltung von Qualitätsstandards ankomme. Diese (rechtswidrige) Verwaltungspraxis des Beklagten sei der Klägerin nicht bekannt gewesen, sei aber auch in der Richtlinie nicht einmal im Ansatz angelegt und daher schlicht nicht nachvollziehbar. Das Vorgehen des Beklagten versage auch dahingehend, da er die nach seiner Auffassung maßgeblichen Tatsachen für die Ablehnung der Gewährung der Ausgleichszahlungen nicht einmal nachweisen könne. Selbst wenn man also mit dem Beklagten die Voraussetzungen der CoPflegeInvestR auf weitere, nicht benannte oder sonst erkennbare Merkmale erweitern wolle, so müsse der Beklagte dennoch zu dem Ergebnis kommen, dass er ihr Fehlen nicht beweisen könne und die Ablehnung auch dann rechtswidrig wäre.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in diesem Verfahren und im Verfahren der Beteiligten mit dem Az. RN 16 K 22.2753 sowie der in elektronischer Form vorgelegten Behördenakte und die Niederschrift vom 19.03.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet. Die Klägerin besitzt einen Anspruch auf Neuverbescheidung durch den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Der Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

1. Eine Rechtsnorm, die einen Anspruch der Klägerin auf Bewilligung der Zuwendungen begründet, existiert nicht. Bei den vorliegend begehrten Zuwendungen handelt es sich vielmehr um freiwillige Leistungen, die der Freistaat Bayern auf der Grundlage von und im Einklang mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den einschlägigen Förderrichtlinien gewährt.

Sind die Fördervoraussetzungen – wie vorliegend – zulässigerweise in Förderrichtlinien geregelt, so müssen diese von der zuständigen Bewilligungsbehörde gleichmäßig (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV), im Einklang mit Art. 23 und 44 BayHO, ohne Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften und gemäß dem Förderzweck angewendet werden, wie dieser in den selbst gegebenen Richtlinien zum Ausdruck kommt. Die Richtlinien begründen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern entfalten erst durch ihre Anwendung Außenwirkung. Das Gericht ist somit grundsätzlich an den Zuwendungszweck gebunden, wie ihn der Zuwendungsgeber versteht. Die Verwaltungsgerichte haben sich auf die Prüfung zu beschränken, ob bei der Anwendung einer solchen Richtlinie im Einzelfall der Gleichheitssatz verletzt worden ist oder ein sonstiger Verstoß gegen einschlägige materielle Rechtsvorschriften vorliegt. Entscheidend ist daher allein, wie die zuständige Behörde die Richtlinie im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger, zu einer Selbstbindung führenden Verwaltungspraxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen an den Gleichheitssatz gebunden ist (vgl. BVerwG, B.v. 11.11.2008 – 7 B 38.08 – juris, Rn. 9; BayVGh, B.v. 22.5.2020 – 6 ZB 20.216 – juris, Rn. 9; B.v. 9.3.2020 – 6 ZB 18.2102 – juris, Rn. 9; U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris, Rn. 26 m.w.N.).

Ein Anspruch auf die Förderung besteht im Einzelfall über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz dann, wenn die in den Richtlinien dargelegten Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis der Beklagten auch positiv verbeschieden werden (BayVGh, U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris, Rn. 26). Dabei darf eine solche Richtlinie nicht – wie Gesetze oder Rechtsverordnungen – gerichtlich ausgelegt werden, sondern sie dient nur dazu, eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Ermessensausübung der Behörde zu gewährleisten (vgl. BVerwG, B.v. 11.11.2008 – 7 B 38.08 – juris, Rn. 9; BayVGh, B.v. 22.5.2020 – 6 ZB 20.216 – juris, Rn. 9; B.v. 9.3.2020 – 6 ZB 18.2102 – juris, Rn. 9; U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris, Rn. 26 m.w.N.). Die rechtliche Prüfung im vorliegenden Fall hat nicht daran

anzusetzen, wie die für die Zuwendungen maßgeblichen Förderrichtlinien auszulegen wären, sondern daran, welche Förderpraxis des Beklagten dem Zuwendungsbescheid zugrunde lag (vgl. BayVGh, B.v. 18.5.2020 – 6 ZB 20.438 – juris, Rn. 6; U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris, Rn. 27). Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen des ihr eingeräumten Vergabeermessens darüber, welche Ausgaben sie dem Fördergegenstand zuordnet. Insoweit hat sie auch die Interpretationshoheit über die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften, so dass es allein darauf ankommt, wie die administrative Binnenvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt wurde (BayVGh, B.v. 18.5.2020 – 6 ZB 20.438 – juris, Rn. 10).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Voraussetzungen der Gewährung der Förderung ist weder der Zeitpunkt der Antragstellung im Verwaltungsverfahren bei der Behörde, noch der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Dem materiellen Recht folgend, das hier vor allem durch die CoPfleGIInvestR und deren Anwendung durch den Beklagten in der ständig geübten Praxis vorgegeben wird, ist vielmehr auf den Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides abzustellen (vgl. BayVGh, B.v. 18.5.2020 – 6 ZB 20.438 – juris, Rn. 15), sodass – abgesehen von vertiefenden Erläuterungen – ein neuer Tatsachenvortrag oder die Vorlage neuer Unterlagen im Klageverfahren grundsätzlich irrelevant sind (vgl. auch VG Würzburg, U.v. 17.4.2023 – W 8 K 22.1233 – juris, Rn. 34 m.w.N.).

Der Norm- und der mit ihm insoweit gleichzusetzende Richtliniengeber (vgl. BVerwG, U.v. 14.3.2018 – 10 C 1/17 – juris Rn. 18; U.v. 24.4.1987 – 7 C 24.85 – juris Rn. 12) ist zunächst bei der Entscheidung darüber, welche Kostenpositionen durch freiwillige finanzielle Zuwendungen des Staates gefördert werden soll, weitgehend frei. Zwar darf der Staat seine Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten, also nicht willkürlich verteilen. Zuwendungen müssen sich vielmehr gemeinwohlbezogen rechtfertigen lassen, sollen sie vor dem Gleichheitssatz Bestand haben. Sachbezogene Gesichtspunkte stehen jedoch dem Norm- und Richtliniengeber in sehr weitem Umfang zu Gebote; solange die Regelung sich auf eine der Lebenserfahrung nicht geradezu widersprechende Würdigung der jeweiligen Lebensverhältnisse stützt, insbesondere der Kreis der von der Maßnahme Begünstigten sachgerecht abgegrenzt ist, kann sie verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden (st. Rspr.; vgl. z.B. BayVGh, B.v. 14.10.2022 – 22 ZB 22.212 – juris, Rn. 24; BVerfG, U.v. 20.4.2004 – 1 BvR 905/00, 1 BvR 1748/99 – juris, Rn. 61; ebenso etwa Wollenschläger in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 3, Rn. 255). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gleichheitssatz nur dann verletzt und Willkür anzunehmen, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder

Ungleichbehandlung nicht finden lässt (vgl. BVerfG, U.v. 23.10.1951 – 2 BvG 1/51 – BVerfGE 1, 14). Die Willkürgrenze wird aber selbst dann nicht überschritten, wenn es auch für eine alternative Förderpraxis gute oder gegebenenfalls sogar bessere Gründe gäbe. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt mithin nur dann vor, wenn die maßgeblichen Kriterien unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar wären und sich daher der Schluss aufdrängen würde, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhten (vgl. z.B. BayVGh, B.v. 8.11.2021 – 6 ZB 21.2023 – juris Rn. 13).

Nur entsprechend den vorgenannten Grundsätzen kann ein Anspruch auf Förderung im Einzelfall bestehen. Im Vorwort der hier einschlägigen Richtlinie zur Gewährung eines Ausgleichs für die coronabedingten Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in der Tagespflege und in vollstationären Einrichtungen der Pflege (CoPflegeInvestR) wird im Übrigen auch ausdrücklich klargestellt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gemessen an diesem Maßstab ist die Entscheidung des Beklagten den Förderantrag der Klägerin abzulehnen, als rechtswidrig zu bewerten. Denn der Beklagte stützt seine Entscheidung vorliegend auf eine Förderpraxis, die nicht auf sachlichen Gründen beruht, nicht willkürfrei ist und mithin den Gleichheitssatz verletzt.
 - a. Der Beklagte hat im gerichtlichen Verfahren und insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung seine Verwaltungspraxis dargelegt. Danach werden keine Fördermittel an Einrichtungen vergeben, bei denen ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht sichergestellt ist. Im Bescheid führte der Beklagte aus, dass nach ständiger Verwaltungspraxis (und in Anlehnung an die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung nach Pflege-WoqG) hierunter solche Pflegeplätze zu fassen seien, die u.a. die geforderten Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer Pflegeeinrichtung einhielten. Eine menschenwürdige Pflege müsse sichergestellt werden und das körperliche und seelische Wohl der Pflegebedürftigen dürfe zu keiner Zeit gefährdet erscheinen. Unter anderem zähle hierzu, dass ausreichend fachlich geeignetes Personal eingesetzt werde, um unter Achtung der Menschenwürde eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen und darüber hinaus eine humane und aktivierende Pflege zu gewährleisten. Daneben sollten erforderliche Hilfen gewährt werden und freiheitseinschränkende Maßnahmen nur dann angewandt werden, wenn sie zum Schutz gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben unerlässlich seien. Außerdem seien die einschlägigen Anforderungen der Hygiene stets einzuhalten. Im gerichtlichen Verfahren ergänzte der Beklagte weiter, dass der Beklagte in ständiger Verwaltungspraxis keine Mittel an Antragsteller ausreiche, deren Einrichtungen eine ordnungsgemäße Pflege und

einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung über den kompletten Ausgleichszeitraum nicht sicherstellten bzw. bei nachträglicher Kenntniserlangung seinen Bewilligungsbescheid (ggf. mit Rückforderung der ausgereichten Mittel) zurücknehme. In der mündlichen Verhandlung gaben die Beklagtenvertreter hierzu weiter an, dass man zunächst davon ausgehe, dass richtige Angaben gemacht würden und ein ordnungsgemäßer Betrieb vorliege. Es werde nicht überprüft und auch nicht abgefragt, ob ein ordnungsgemäßer Betrieb vorliege. Nur wenn man aus der Presse oder von anderen Stellen Kenntnis über Mängel erlange, werde man tätig. Wenn sich Anhaltspunkte aus der Presse ergäben, würden diese immer geprüft. Es habe in Bayern zwei andere Fälle gegeben, die in der Presse bekannt geworden seien. Diese Einrichtungen hätten aber keinen (Förder-)Antrag gestellt, sonst hätte der Beklagte diesen ebenfalls abgelehnt. Zur Frage, wann ein ordnungsgemäßer Betrieb im Sinne der Förderpraxis vorliege, äußerten sich die Beklagtenvertreter dahingehend, dass zwar eine völlige Mängelfreiheit nicht erwartet werde, dass aber erhebliche Missstände nicht toleriert würden. Anhaltspunkt hierfür sei ein Aufnahmestopp, wie im streitgegenständlichen Fall.

- b. Nach der dargestellten Verwaltungspraxis würde sich kein Anspruch auf Förderung für die Klägerin ergeben. Denn die für die Ausgabe der Förderung zuständige Behörde hat aus der Presse von „Missständen“ erfahren, Tatsachen hierzu durch Anforderung von Prüfberichten ermittelt und Kenntnis vom Vorliegen eines Aufnahmestopps erlangt. Dieser überschneidet sich nur zum Teil mit dem hier beantragten Abschnitt des Förderzeitraums. Danach lag nach der Definition des Beklagten kein ordnungsgemäßer Betrieb während des gesamten Förderzeitraums vor und der Antrag der Klägerin wurde abgelehnt.
- c. Der Beklagte durfte die dargestellte Förderpraxis, die vorliegend für die Klägerin zur Ablehnung einer Förderung führt, jedoch nicht in der beschriebenen Form zur Anwendung bringen. Denn nach Auffassung des Gerichts ist kein Sachgrund für die vorgenommene Differenzierung erkennbar, sie ist damit willkürlich und verletzt mithin den Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Denn nach Auffassung des Gerichts hat der Beklagte mit seiner Vorgehensweise nicht sichergestellt, dass das für ihn wesentliche Kriterium der Einhaltung gewisser Qualitätsanforderungen gleichmäßig auf die Antragsteller angewendet wird und Differenzierungen sachgerecht erfolgen.

Vorliegend ist zunächst nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass der Beklagte mit der Einhaltung gewisser Qualitätsanforderungen weitere Voraussetzungen als in der Richtlinie explizit genannt sind, zur Grundlage für die Förderberechtigung erhebt. Denn er ist Herr des Förderverfahrens und bestimmt letztlich über die Kriterien der Förderpraxis, solange er sich hierfür auf einen sachlichen Grund stützen kann, s.o.

Zu beanstanden ist vielmehr, dass der Beklagte nach seinem Vorgehen planmäßig nur den Antragstellern mit Qualitätsmängeln eine Förderung verwehrt, bei denen er zufällig durch Presseberichte oder Mitteilung anderer Behörden Kenntnis hiervon erlangt. Zunächst ist klarzustellen, dass diese Vorgehensweise nach der Darstellung der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung und der Überzeugung des Gerichts nicht nur im vorliegenden Fall, sondern auch im Allgemeinen Teil der planmäßigen und tatsächlich umgesetzten Förderpraxis der handelnden Behörde ist. Bei dem streitgegenständlichen Fall handelt es sich hiernach nicht – obgleich er der einzige Fall ist, der nach der hier zugrundeliegenden Förderrichtlinie durch den Beklagten aus diesem Grund ablehnend verbeschieden wurde – um einen „Ausreißer“, der der eigentlichen Förderpraxis nicht entspricht. Eine regelmäßig tatsächlich stattfindende Differenzierung der potentiell Förderberechtigten, die sich ausschließlich darauf stützt, ob die Behörde Kenntnis von relevanten Tatsachen durch Hinweise von außen erhält, lässt einen Sachgrund hierfür nicht erkennen. Denn es ist vom Zufall abhängig, ob ein Journalist Kenntnis von bestehenden Qualitätsmängeln erlangt und hierüber einen Pressebericht verfasst und weiter vom Zufall abhängig, ob ein solcher auch von den zuständigen Mitarbeitern in der Behörde gelesen wird. Auch gibt es keine systematischen Benachrichtigungen durch andere Behörden. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte von den Qualitätsmängeln bei der Klägerin nach eigener Aussage aus der Presse erfahren. Dies sei auch bei zwei anderen Einrichtungen so gewesen, für die aber kein Antrag zu verbeschieden gewesen sei, andernfalls wäre dieser ebenfalls abgelehnt worden. Der Beklagte konnte weiter keinen Sachgrund für diese Art des Vorgehens benennen und es ist für das Gericht auch kein solcher erkennbar. Insbesondere ist ein solcher nicht in der Vermeidung ungünstiger Außenwirkung zu sehen, da es auch dem Beklagten nach seiner Darstellung darauf ankommt, dass Einrichtungen mit Qualitätsmängeln grundsätzlich keine Fördermittel zugutekommen.

Insgesamt lässt die dargestellte Förderpraxis nicht erkennen, dass sie grundsätzlich eine gleichmäßige Anwendung sowie eine sachgerechte Differenzierung der Antragsteller zur Folge hat. Wenn das Kriterium „ordnungsgemäßer Betrieb“ eine entscheidende Bedeutung für die Förderberechtigung aufweisen soll, so muss der Beklagte innerhalb seiner Förderpraxis auch sicherstellen, dass dieses gleichmäßig durchgesetzt wird. Denn der Fördergeber darf nicht ohne erkennbaren Grund unterschiedlich, systemwidrig oder planlos vorgehen (BVerwG, B.v. 24.07.2014 - 4 B 34.14 Rn. 4 hier zur Ermessensausübung beim Einschreiten von Bauaufsichtsbehörden). Eine gleichmäßige Anwendung kann er beispielsweise durch eine Abfrage bei Antragstellung, bei Ende des Förderzeitraums, Abschluss des Förderverfahrens oder eine Abfrage bei den prüfenden Behörden erreichen. Jedenfalls nicht ausreichend ist es, sich auf sich auf die passive zufällige Kenntniserlangung zu

verlassen.

Insgesamt war der Bescheid vom 06.02.2023 aufzuheben und besitzt die Klägerin einen Anspruch auf Neuverbescheidung durch den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 113.758,92 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 S. 1 GKG. Das Klagebegehren bezieht sich auf eine konkret bezifferte Geldleistung, deren Höhe für die Streitwertfestsetzung maßgebend ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin